



ABDRUCK

MDgin Kerstin Rademacher
Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verband der Universitätsklinika e. V.

info@vud.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2763
FAX +49 (0) 30 18 682-882763
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 12. Mai 2021

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen zwischen Universitätskliniken und
Medizinischen Fakultäten
Stellungnahme an den Verband der Universitätsklinika e. V.**

BEZUG Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2020;
Ihr Schreiben vom 1. April 2020

GZ **III C 2 - S 7107/19/10004 :003**
DOK **2020/1176965**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Bussmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. April 2020, in dem Sie unter Bezugnahme auf das Schreiben des BMF erneut Fragen der Umsatzbesteuerung bei Anwendbarkeit des § 2b UStG thematisieren.

Ihr Wunsch, die Personalüberlassung sowie die Sachmittel- und Raumüberlassung von der Umsatzbesteuerung auszunehmen, ist nachvollziehbar. Gleichmaßen ist es geboten, die berechtigten Interessen privater Wirtschaftsteilnehmer zu schützen.

I. Anwendbarkeit des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG

Wie Rz. 41f. des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 (BStBl I 2016, 1451) zu entnehmen ist, sind von der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zum einen Leistungen betroffen, die den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) gesetzlich vorbehalten sind bzw. deren Erbringung privaten Wirtschaftsteilnehmern gesetzlich verwehrt ist. Zum anderen erfasst § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Leistungen, die eine jPöR aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf. Gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG sind insbesondere alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes- oder Landesrechts.

Die Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG auf Kooperationen zwischen Unikliniken und medizinischen Fakultäten in der Rechtsform der jPöR ist damit in Abhängigkeit von den jeweiligen landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen möglich. Ob die Bedingungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung für die Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist, dass in den jeweiligen landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen die betroffenen Leistungen hinreichend genau geregelt sind. Die Regelung einer Kooperationspflicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

II. Kooperationspflicht per Haushaltsgesetz

Ihre Überlegungen zur Regelung einer Kooperationspflicht stellen eine Überdehnung des sachlich und zeitlich zulässigen Inhalts von Haushaltsgesetzen dar. Die Ausgestaltung von Kooperationen von medizinischen Fachbereichen sowie Uniklinika ist als eine sachfremde Regelung anzusehen. Unabhängig davon können nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf diesen Zeitraum beziehen (vgl. Artikel 110 Absatz 4 Grundgesetz). Unbefristete Regelungen sind in Fachgesetzen zu treffen.

III. Lösungsansatz über Steuerbefreiungskatalog

Die von Ihnen hilfsweise vorgeschlagene Steuerbefreiung der Personal- und Sachmittelgestellung zwischen einer Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum als eng mit der Heilbehandlung verbundenen Umsatz nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL ist nicht möglich. Zum einen erbringt die Medizinische Fakultät selbst keine Heilbehandlungsleistungen und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL und zum anderen erbringt medizinisches Personal der Universitätskliniken in der Medizinischen Fakultät weder eine Krankenhausbehandlung noch eine ärztliche Leistung.

Jedoch kann eine Steuerbefreiung für Personal- und Sachmittelgestellung zwischen einer Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum als eng verbundener Umsatz nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL dann vorliegen, wenn die Universitätsklinik (auch) mit der Erbringung von Schul- und Hochschulunterricht, der Aus- und Fortbildung oder der beruflichen Weiterbildung betraut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rademacher

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.